

Bereinigte Fassung der Satzung nach der Urschrift bei der Gründungsversammlung am 25. Juni 1996 in München und einer weiteren Gründungsversammlung am 08. November 1996 in München, zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 18. November 2006 in Eisleben:

Satzung
des
Fördervereins des Instituts zur Förderung publizistischen Nachwuchses e.V.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Instituts zur Förderung publizistischen Nachwuchses e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses e.V., das seinerseits den Zweck der Berufsbildung und Studentenhilfe hat.

§ 3

Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

§ 4

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung durch den Verein.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Insbesondere dürfen weder mittelbar noch unmittelbar Mitgliedsbeiträge in Geld oder Sachspenden zurückgewährt werden.

§ 5

1. Mitglied kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden, insbesondere ehemalige Absolventen des Instituts bzw. der Katholischen Medienakademie.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim Vorstand Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,

- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist,
- d) durch Ausschluß durch den Vorstand aus wichtigem Grund.

§ 6

1. Der Mitgliedsbeitrag soll der persönlichen Leistungsfähigkeit jedes Mitglieds entsprechen und wird durch eigene schriftliche Erklärung in Verbindung mit dem Beitritt erstmals festgesetzt. Das Mitglied kann ihn mit einer dreimonatigen Frist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung ändern.
2. Auf Vorschlag des Vorstands wird die Beitragshöhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des Kalenderjahres zu entrichten und wird durch Abbuchung vom Konto des Vereinsmitglieds eingezogen. Die Einzugsermächtigung soll bei der Beitrittserklärung abgegeben werden.
4. Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres in den Verein eintreten, zahlen für dieses Geschäftsjahr nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages. Dieser wird innerhalb eines Monats nach dem Beitritt fällig.

§ 7

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei Beisitzern. Der Leiter des Instituts (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) ist zu den Sitzungen einzuladen.
2. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein einzeln oder zwei Beisitzer gemeinsam i. S. d. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Der Gründungsvorstand amtiert ein Jahr.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen sowie deren Beschlüsse auszuführen,
 - b) über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich oder telefonisch eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des die Sitzung leitenden Stellvertreters. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung und über gefaßte Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens acht Wochen vorher in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
2. Der Vereinsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß sie einberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder dies ihm gegenüber schriftlich verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt in diesem Fall vier Wochen. § 10 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Genehmigung des Haushaltsplans
- e) Satzungsänderungen
- f) Entscheidung über die Berufung wegen Aufnahme oder Ausschluß von Mitgliedern
- g) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- h) Auflösung des Vereins

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über ihren Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur erfolgen, wenn sie mit der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt werden; sie bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 13

1. Der Vorstand kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit jeweils für die Dauer seiner Amtszeit die Mitglieder des Kuratoriums berufen. Das Kuratorium soll aus mindestens fünf Personen bestehen. Dem Kuratorium können sowohl Vereins- als auch Nicht-Vereinsmitglieder angehören.
2. Das Kuratorium zeichnet nicht verantwortlich und ist nicht vertretungsbefugt. Die Mitglieder des Kuratoriums unterstützen den Vorstand allein durch Beratung und im Einvernehmen mit dem Vorstand bei Repräsentationsanlässen. Das Kuratorium arbeitet ehrenamtlich.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Verband der Diözesen Deutschlands zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet, und zwar nach Möglichkeit für einen dem Vereinszweck ähnlichen Zweck.